

Satzungsnachtrag Nr.17
zur Satzung vom 14.05.2002

A.
§ 13j Wahltarife Krankengeld

Teilnahme

1. Die SALUS BKK bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankentagegeld zur Wahl an. Den Tarif kann nicht wählen, wer zu Beginn der Laufzeit des Tarifs das 65. Lebensjahr vollendet hat und nicht unmittelbar vor Beginn der Laufzeit des Tarifs mit Anspruch auf Krankengeld gesetzlich versichert war.
2. Die Teilnahme zu dem Tarif können die in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitglieder monatlich, durch schriftliche Willenserklärung gegenüber der SALUS BKK erklären. Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen Wahlerklärung bei der SALUS BKK folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden. Frühestmöglicher Beginn des Tarifs ist der 1. Januar 2009.
3. Für Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, die von dem Wahlrecht auf Krankengeld nach § 44 Abs. 2 SGB V i. V. m. der Satzung jeweils in der bis 31.12.2008 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, sowie nach § 46 Abs. 2 SGB V, die bis zum 31.12.2008 von der Regelung des § 46 Sätze 3-5 SGB V in der Fassung bis 31.12.2008 Gebrauch gemacht haben, beginnt der Tarif auf Wunsch des Mitglieds am 01.01.2009, wenn die Wahl des Tarifes bis zum 28.02.2009 erfolgt ist; die Teilnahme gilt in diesem Fall als bis zum 31.12.2008 gegenüber der SALUS BKK vollständig erklärt.

Laufzeit/Bindungsfrist

4. Die Mindestbindungsfrist an den Tarif beträgt 3 Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue 3-jährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der jeweiligen 3-jährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Tarifende/Kündigung

5. Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche Erklärung spätestens 3 Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist gekündigt werden; maßgebend ist der Eingang bei der SALUS BKK.
6. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht durch das Mitglied, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII, oder Zubilligung einer zeitlich unbegrenzten Sozialleistung mit Entgeltersatzfunktion (beispielsweise Altersrente) durch einen Sozialleistungsträger. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses bzw. dem Datum des Bewilligungsbescheids der

Sozialleistung, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienhöhung um mehr als 10 v. H., bezogen jeweils auf 1 Jahr der Mindestbindung, erfolgen; die Tarifierhöhungen aufgrund Alterssteigerungen nach Absatz 14 bleiben dabei außer Betracht.

Obliegenheiten der Teilnehmer

7. Die Mitglieder müssen die SALUS BKK unverzüglich über nicht nur vorübergehende Änderungen ihres Einkommens oder ihrer Tätigkeit/Beschäftigung sowie den Bezug von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger mit Lohnersatzfunktion informieren und auf Verlangen der SALUS BKK aussagekräftige Nachweise vorlegen. Auf Verlangen der SALUS BKK haben sie Auskünfte über die Höhe ihres Einkommens/Arbeitsentgelts zu machen und auf Verlangen Nachweise dazu vorzulegen (vgl. Absatz 42).
8. Sie sind verpflichtet eine Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer gegenüber der SALUS BKK nachzuweisen und die SALUS BKK über eine Arbeitsaufnahme unverzüglich zu informieren.
9. Die §§ 60-62, 65, 66-67 SGB I gelten für die Durchführung dieses Tarifs entsprechend.

Prämien

10. Aus der Kombination der Wahl der Karenzzeit nach Absatz 25 und der Höhe des Krankentagegeldes nach Absatz 38 ergeben sich die Prämien. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt:
11. für den Personenkreis der Selbständigen i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V:

Tarifgruppe Altersgruppe	S 43 je 10 € KTG	S 22 je 10 € KTG
0-30 Jahre	2,40 €	4,90 €
31-40 Jahre	3,40 €	7,70 €
41-50 Jahre	4,40 €	11,40 €
51-60 Jahre	5,40 €	16,00 €
61 Jahre und älter	7,40 €	21,50 €

12. für den Personenkreis der u. a. unständig Beschäftigten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:

Tarifgruppe Altersgruppe	U 15 je 10 € KTG
0-30 Jahre	4,90
31-40 Jahre	7,70
41-50 Jahre	11,40
51-60 Jahre	16,00
61 Jahre und älter	21,50

13. für den Personenkreis der Künstler und Publizisten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 46 Satz 2 SGB V beträgt die monatliche Prämie einheitlich 4,90 EURO.

14. Für die erstmalige Eingruppierung in Altersstufen ist das Lebensjahr maßgebend, welches zu Beginn der Tariflaufzeit vollendet ist. Jeweils zum 31.12. eines Jahres wird geprüft, ob der Teilnehmer im folgenden Kalenderjahr die Altersgruppe der nächsten Stufe erreicht. In diesem Fall sind ab Beginn des nächsten Jahres die höheren Prämien dieser Altersgruppe zu zahlen. Die Höhe des vereinbarten Krankentagegeldes bleibt hiervon unberührt.
15. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit des Tarifs zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich, auf Wunsch des Mitglieds auch jährlich gemäß Absatz 18. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Tarifgruppenwechsels nach den Absätzen 43 bis 45 ist die aus der neuen Tarifgruppe zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Laufzeit der Tarifgruppe zu zahlen.
16. Im Falle der Krankentagegeldzahlung im Rahmen dieses Tarifs können fällige und fällig werdende Prämien, Gebühren (Mahnggebühren) mit dem Krankentagegeld aufgerechnet werden, im übrigen gilt § 51 Abs. 2 SGB I.
17. Während des Bezugs von Krankentagegeld sind die Prämien weiterhin zu entrichten.
18. Die Prämie wird jeweils im Voraus fällig, spätestens
 - bei monatlicher Zahlung am 15. des Monats für den Kalendermonat der Laufzeit des Tarifs,
 - bei jährlicher Zahlung am 15. Tag eines jeden Jahres der Laufzeit des Tarifes für das Jahr.
19. Bei jährlicher Zahlung gewährt die SALUS BKK einen Nachlass von 4 v. H. auf den Jahresbetrag.
20. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Prämienzahlung ruht der Anspruch auf Krankentagegeld bis die Prämien einschließlich der in Zusammenhang mit der Nicht- oder Spätzahlung der Prämie angefallenen Kosten vollständig gezahlt worden sind. Die Tage, für die aus diesem Grund kein Anspruch auf Krankentagegeld besteht, werden auf die Höchstbezugsdauer des Krankentagegeldes angerechnet.
21. Die SALUS BKK darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

Anspruch

22. Anspruch auf Krankentagegeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Für den Anspruch auf Krankentagegeld muss eine Mitgliedschaft i. S. d. § 53 Abs. 6 SGB V zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und während der Arbeitsunfähigkeit bei der SALUS BKK bestehen. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Krankentagegeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-zwischen – oder innerstaatlichen Rechts.
23. Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieses Tarifs liegt vor, wenn das Mitglied krankheitsbedingt seine zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit

nicht oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen kann.

24. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieses Tarifs entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V (z. B. Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien,) und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte.

25. Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankentagegeld. Anspruch auf Krankentagegeld entsteht frühestens mit Beginn des 4. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Nach Ablauf der vorgenannten Wartezeit besteht Anspruch auf Krankentagegeld

1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V wahlweise ab dem

22. Tag der Arbeitsunfähigkeit (S22) oder

43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (S43)

2. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab dem

15. Tag der Arbeitsunfähigkeit (U15)

3. bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,

(Karenzzeit) wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.

26. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.

27. Für Mitglieder nach

- § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, die von dem Wahlrecht auf Krankengeld nach § 44 Abs. 2 SGB V iVm der Satzung jeweils in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, sowie

- § 46 Satz 2 SGB V, die bis zum 31. Dezember 2008 von der Regelung des § 46 Sätze 3-5 SGB V in der Fassung bis 31. Dezember 2008 Gebrauch gemacht haben, besteht keine Wartezeit nach Satz 1, wenn der Tarif zum 1. Januar 2009 gewählt wird.

Für vor dem 31. Dezember 2008 eingetretene Arbeitsunfähigkeiten, bei denen nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage kein Anspruch auf Krankengeld mehr entstehen konnte, beginnt die Karenzzeit am 1. Januar 2009.

28. Für vor dem 1. Januar 2009 eingetretene Arbeitsunfähigkeiten besteht kein Anspruch auf Krankentagegeld nach diesen Wahlтарifen; in Absatz 27 genannte Übergangsfälle bleiben hiervon unberührt.

29. Für den Anspruch auf Krankentagegeld ist die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der SALUS BKK nach den Vorschriften

des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die SALUS BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.

30. Ein Anspruch auf Krankentagegeld besteht nicht bzw. ein bestehender Krankentagegeldanspruch endet
- wenn die Höchstanspruchsdauer von 78 Wochen während der dreijährigen Tariflaufzeit ausgeschöpft ist, vgl. Absatz 34
 - mit dem letzten Tag der Teilnahme am Tarif
 - wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträger aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird
 - die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht,
 - wenn Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt wird oder Arbeitseinkommen sonst (z. B. durch Angestellte) erzielt wird
 - wenn andere Sozialleistungen mit einkommensersetzender Funktion von Sozialleistungsträgern wie beispielsweise Altersrente, Sozialhilfe, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhaltsgeld bezogen wird,
 - wenn überwiegend Einkünfte zur Alterssicherung wie in § 22 Abs. 1 N. 1 und 5 EStG genannt bezogen werden
 - mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
 - mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der SALUS BKK
31. Das Krankentagegeld endet, wenn Sozialleistungen gewährt werden, jeweils mit dem Tag, der der Sozialleistungsgewährung voraus geht. Im Übrigen mit Ablauf des Ereignistages.
32. Über das Anspruchsende hinaus zu Unrecht gezahltes Krankentagegeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen. Eine Verrechnung mit nachzuberechnenden Prämien ist zulässig.

Zahlung

33. Die Zahlung des Krankentagegeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch das Mitglied voraus. Die Zahlung des Krankentagegeldes beginnt mit dem Tag der ärztlichen Feststellung, wenn der Nachweis rechtzeitig im Sinne des Absatzes 29 erbracht worden ist. Das Krankentagegeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Krankentagegeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Dauer

34. Anspruch auf Krankentagegeld besteht für längstens 78 Wochen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, gerechnet vom Tage des erstmaligen Beginns der Laufzeit eines Tarifs an (Höchstanspruchsdauer). Beginnt ein neuer Dreijahreszeitraum beginnt wieder ein maximal 78-wöchiger Anspruch auf Krankentagegeld. Ruht das Krankentagegeld infolge Nichtzahlung der Prämie, so werden diese Ruhentage auf die Höchstanspruchsdauer angerechnet. Für die vorgenannte Ermittlung der Anspruchsdauer ist ein Tarifgruppenwechsel nach den Absätzen 43-45 unbeachtlich.

35. Abweichend von Absatz 34 besteht bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V nur solange ein Anspruch auf Krankentagegeld, solange nach § 48 SGB V auch Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.

Ruhen

36. Der Anspruch ruht, wenn das Mitglied mit Prämienzahlungen im Rückstand ist. Der Anspruch lebt erst mit vollständiger Begleichung der fälligen Rückstände (Prämien und Kosten) wieder auf. Für zurückliegende Zeiten bleibt es beim Ruhen der Leistungsansprüche, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt.
37. Die §§ 16 Abs. 1-3 und 4, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Krankentagegeld nach diesen Tarifen angewendet.

Höhe

38. Die Höhe des Krankentagegeldes können
1. die in § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten
in jeweils 10 EUR - Schritten frei wählen. Das gewählte Krankentagegeld darf das Netto-Arbeitseinkommens/Netto-Arbeitsentgelt, das dem Versicherten während der Arbeitsunfähigkeit entgeht nicht überschreiten. Das Mitglied ist verpflichtet der SALUS BKK eine Erklärung zukommen zu lassen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt während der Arbeitsunfähigkeit entfällt und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
 2. die in § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 46 Satz 2 SGB V genannten Versicherten erhalten ein einkommensabhängiges Krankentagegeld in der Höhe der gesetzlichen Vorschriften (§ 47 SGB V).
39. Das Krankentagegeld beträgt kalendertäglich mindestens 10 EUR, maximal 150 EUR.
40. Die SALUS BKK kann die Angaben des Versicherten zum Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen jederzeit überprüfen. Bei Unterschreiten der Einkommensgrenzen erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges eine Umgruppierung nach Absatz 44.
41. Das Mitglied hat zu Beginn des Tarifs auf der Teilnahmeerklärung die Höhe seines Krankentagegelds sowie die Dauer der Karenzzeit zu wählen und eine Erklärung über die Höhe seines entfallenden Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens abzugeben.
42. Das Mitglied hat auf Verlangen der SALUS BKK sein Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Dazu kann die SALUS BKK auch auf Unterlagen des Mitglieds, die der SALUS BKK im Rahmen der jährlichen Beitragsberechnung für eine freiwillige Versicherung vorliegen, zurückgreifen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens oder eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der hauptberuflichen Selbständigkeit, hauptberuflichen Ausübung der

künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, der berufsmäßigen Ausübung der unständigen Beschäftigung bzw. der Aufnahme einer nicht befristeten Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet ist der SALUS BKK unverzüglich anzuzeigen. Beim Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt/Arbeitskommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Krankentagegeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen im Sinne dieses Tarifs erfolgt analog den Regelungen und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Wechsel

43. Ein Wechsel unter den verschiedenen Tarifgruppen ist durch schriftliche Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die 3-jährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel in eine andere Tarifgruppe ist – vorbehaltlich Absatz 44 – höchstens einmal pro Tarifjahr möglich. Die Wahl kann unter den Tarifgruppen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden; dazu ist das neue Netto-Arbeitseinkommen/Netto-Arbeitsentgelt auf der Wahlerklärung zu bestätigen und auf Verlangen der SALUS BKK nachzuweisen. Die Laufzeit der neu gewählten Tarifgruppe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der SALUS BKK folgenden übernächsten Kalendermonat. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende Tarifgruppe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neuen Tarifgruppe erst frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Der Anspruch auf das erhöhte Krankentagegeld beginnt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von jeweils drei Monaten, gerechnet ab dem Beginn der Laufzeit der neu gewählten Tarifgruppe. Die erhöhte Prämie ist nach Ablauf der Wartezeit zu zahlen.
44. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Tarifgruppe hat zu erfolgen, wenn die Einnahmen die in Absatz 38 und 39 genannten Grenzen unterschreiten. Dies gilt auch im Falle des laufenden Leistungsbezuges. Die neue Tarifgruppe gilt ab Beginn des übernächsten Kalendermonats, der der Feststellung der SALUS BKK über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit im Sinne des Absatzes 26 besteht in diesen Fällen nicht.
45. Für den Wechsel zwischen den Tarifen gelten die Absätze 43 und 44 entsprechend, mit der Besonderheit, dass die Wahl des Tarifs S22 nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zulässig ist.

Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2009 in Kraft

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr.17 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 18.12.2008 beschlossen und am 29.12.2008 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Willi Röll
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates